Stadt Hennigsdorf

Beschlussvorlage BV0063/2009

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Schul-, Kultur- und Sozialausschuss		**09.06.2009**
Hauptausschuss		**17.06.2009**
Stadtverordnetenversammlung		**15.07.2009**

Einreicher: Fachdienst III/1 Kita und Jugend

Betreff: Beschluss zur 2. Änderung der Kita-Satzung der Stadt Hennigsdorf vom 17.05.2006 (BV 0041/2006)

Beschlussvorschlag:
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt nachfolgende Änderung der Kita-Satzung der Stadt Hennigsdorf vom 17.05.2006:

1. Der § 19 der Kindertagesstättensatzung wird mit folgendem Wortlaut neu gefasst:

§ 19 - Tagespflege

(1) Ist die Betreuung eines Kinder in einer Kindertagesstätte nicht möglich oder unter den Voraussetzungen des § 18 Kindertagesstätten-Gesetz ungeeignet, so kann Tagespflege vermittelt werden. Wünschen die Eltern / Personensorgeberechtigten Tagespflege, so soll dem entsprochen werden, wenn ein geeigneter Platz zur Verfügung steht.

(2) Zwischen den Eltern/Personensorgeberechtigten, der Tagespflegeperson und der Stadt Hennigsdorf ist eine schriftliche Vereinbarung entsprechend § 18 Abs. 3 Kindertagesstätten-Gesetz erforderlich.

(3) Die Eltern/Personensorgeberechtigten haben unabhängig vom Alter, nach dem Betreuungsbedarf des Kindes einen monatlichen Kita-Beitrag gemäß der Beitragstabelle der Anlage 2, Seite 1, zu entrichten. Für Kinder im Grundschulalter ist als Berechnungsgrundlage der Index für 12 Monate anzusetzen.

(4) Für die Erhebung der Kita-Beiträge finden die Vorschriften dieser Satzung Anwendung.

(5) Für den Erziehungs- und Sachaufwand erhält die Tagespflegeperson je betreutem Kind, das mit Hauptwohnsitz in Hennigsdorf gemeldet ist und das einen Rechtsanspruch gegen die Stadt Hennigsdorf hat, einen monatlichen Betrag, der nach dem Betreuungsumfang gestaffelt ist. Er beträgt bei einer wöchentlichen Betreuung

bis 20 Stunden Betreuung	196 €
bis 30 Stunden Betreuung	295 €

bis 40 Stunden Betreuung	393 €
bis 50 Stunden Betreuung	491 €
über 50 Stunden Betreuung	589 €

(6) Darüber hinaus erfolgt auf der Grundlage des § 23 Abs. 2 SGB VIII die Erstattung der nachgewiesenen Beiträge zur Berufsgenossenschaft sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zur Altersvorsorge sowie zur Kranken- und Pflegeversicherung.

(7) Der Erziehungs- und Sachaufwand wird pro Kalenderjahr weitergezahlt für insgesamt maximal bis zu 24 Tage bei sonstigen Fehlzeiten und bis zu 20 Tage bei Krankheit der Tagespflegeperson sowie bis zu 30 Tage bei Fehlzeiten des betreuten Kindes.

(8) Für jeden Platz, der in Kindertagespflege in der Stadt Hennigsdorf zusätzlich geschaffen wird und für den der örtliche Träger der Jugendhilfe eine Pflegeerlaubnis erteilt, wird einmalig ein Zuschuss auf nachgewiesene Investitionen für die Erstausstattungen bis zur Höhe von 500,00 € je Kind gewährt, wenn ein Hennigsdorfer Kind betreut wird.

(9) Das Verfahren zur Finanzierung und das Qualitätscontrolling in der Kindertagespflege wird in einer gesonderten Richtlinie „Kindertagespflege“ geregelt.

2. Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Begründung:

I. Sachverhalt

Kindertagespflege stellt ein notwendiges alternatives bzw. ergänzendes Angebot in der Kindertagesbetreuung insbesondere der 0- bis 3-jährigen in der Stadt Hennigsdorf dar. Auf Grund der Veränderungen im rechtlichen Status der Tagespflegepersonen als jetzt selbständige steuer- und versicherungspflichtige Tätigkeit ist auch eine Anpassung des Anspruches auf eine Vergütung des Erziehungs- und Sachaufwandes geboten.

Ziel der Stadt Hennigsdorf ist es dabei, weder die Leistungen der Tagespflegepersonen, noch die Vergütung der Leistungen von Erzieherinnen und Erziehern in Kindertagesstätten besser oder schlechter zu stellen. Ein falsch bemessener Pauschalbetrag kann aber genau zu diesem Ergebnis führen.

Aus diesem Grund werden mit dem Beschlussvorschlag der Erziehungs- und der Sachaufwand an die tatsächlichen Nettoeinnahmen von Erziehern und an die tatsächlichen Betriebs- und Sachkosten in den Kindertagesstätten in der Stadt Hennigsdorf gekoppelt – siehe Anlage 1.

Im Hinblick auf die fachlichen Anforderungen an Erzieher in Kindertagesstätten geht die Berechnung von der untersten Eingruppierung für Erzieher, von der Entgeltegruppe 6, Stufe 1, aus. Abzüglich Steuern und Sozialversicherungsabgaben verbleiben der pädagogischen Fachkraft monatlich rund 1.300 € bei einer 40-Stunden-Arbeitswoche. Nicht berücksichtigt sind Kosten für Fahrten zu Arbeit, für Fortbildungen und für Zusatzversorgungen.

Bezogen auf die Betreuung von max. 5 Kindern in Kindertagespflege beträgt der Satz pro Monat und Kind bei Betreuung von 40 Stunden pro Woche 282 €.

Über diesen Erziehungsaufwand hinaus sind noch die Sachaufwendungen zu erstatten. Die Betriebs- und Sachkosten betragen in Kindertagesstätten der Stadt Hennigsdorf gerundet 111 € je

Kind und Monat. In diesen Kosten sind alle Ausgaben, die im Zusammenhang mit Kindertagesbetreuung stehen, enthalten, wie z.B. Ausstattung, Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Wäsche, Bürobedarf, Dienstkleidung, Energie, Wasser und Abwasser, Reinigung, Müllentsorgung, baulicher Erhaltungsaufwand, Verwaltungskosten, Fortbildung und Ersatzbeschaffung geringwertige Wirtschaftsgüter.

Der vorliegende Entwurf zur Satzungsänderung geht davon aus, dass die Vergütung von Tagespflegepersonen in Abhängigkeit von der Anzahl der Kinder und der Länge der wöchentlichen Betreuungszeit linear gestaffelt wird. Er regelt darüber hinaus die Bestandteile, die bisher nur durch Vertragsgestaltung mit den Tagespflegepersonen vereinbart wurden, wie z.B. die Fortzahlung bei Fehlzeiten.

Aufgegriffen wurde der Vorschlag, die Höhe der Elternbeiträge in Tagespflege nicht an das Alter der Kinder zu koppeln, da bei Betreuung von Kindern im Alter von 3 bis 6 Jahren bzw. im Grundschulalter ein deutlich besserer Betreuungsschlüssel als nach Kindertagesstättengesetz vorgesehen, gewährt würde.

Um die Schaffung weiterer Plätze in Tagespflege zu unterstützten, sollen die notwendigen nachgewiesenen Investitionen für Ausstattungen durch einen Zuschuss je Platz bis zu einer Höhe von 500,00 € gefördert werden.

Das konkrete Verfahren soll entsprechend Abs. 9 in einer Richtlinie geregelt werden.

Ein wesentlicher Punkt, der bisher nur eine untergeordnete Rolle gespielt hat, ist die Frage der Qualität der Arbeit in Tagespflege. Hier müssen ähnlich wie in der Betreuung von Kindern bis 3 Jahren in Kindertagesstätten Qualitätsanforderungen definiert und durch ein Qualitätscontrolling überwacht werden.

Aus diesem Grund ist es beabsichtigt, in der vorgenannten Richtlinie neben der Finanzierung der Tagespflege auch organisatorische Standards und das Verfahren für ein Qualitätsmanagement in der Kindertagespflege zu verankern.

Der § 19 der Kita-Satzung in der zur Zeit gültigen Fassung ist in der Anlage 2 der oben benannten Änderung gegenübergestellt.

II. bereits dazu vorliegende Entscheidungen

III. Finanzielle Auswirkungen ☒ **ja** ☐ **nein**

Kosten-Folgekosten-Finanzierung: ☒ Zuschüsse (Z) ☐ Investitionen (I)
☐ Erträge (E) ☒ Aufwendungen (A)

Produktsachkonto/Jahr	F-Art	2009	2010	2011	2012
Finanzhaushalt					
36101.533101		40.000,00 €	40.000,00 €	40.000,00 €	40.000,00 €
Ergebnishaushalt	F-Art	2009	2010	2011	2012

Deckung: ☐ planmäßig ☒ überplanmäßig ☐ außerplanmäßig

☐ Mehreinzahlungen

☐ Mehrerträge

☐ Minderauszahlungen

☐ Minderaufwendungen

Anlagen:

Anlage 1: Ermittlung Sach- und Erziehungsaufwand
Anlage 2: Synopse § 19 Kita-Satzung

Hennigsdorf, 08.05.2009

Bürgermeister